



Stadt Feuchtwangen · Postfach 12 57 · 91552 Feuchtwangen

zum Verbleib

im Hause

## Stadtbauamt

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Telefon  
09852/904-141  
Telefax  
09852/904-9141

Sachbearbeiterin:  
Manuela Betz

Zimmer Nr. 26

Datum

### **Satzung über Werbeanlagen und Warenautomaten im Umfeld der Crailsheimer Straße und der Dinkelsbühler Straße (Werbeanlagensatzung-WaS)**

Die Stadt Feuchtwangen erlässt aufgrund Art. 81 Abs.1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Baukammergesetzes vom 11.12.2012 (GVBl. S. 633) folgende

## **Satzung**

### **§ 1 Geltungsbereich:**

(1) Allgemeines:

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung gliedert sich in die Schutzzone A und die Schutzzone B.
2. Der Satzung unterfallen nicht Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nach ihrem Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, im Außenbereich nur, soweit sie einem Vorhaben im Sinne des § 35 Abs.1 BauGB dienen.
3. Regelungen in sonstigen, ortsrechtlichen Vorschriften, insbesondere in Bebauungsplänen, sonstigen städtebaulichen Satzungen oder einer Plakatierungsverordnung bleiben unberührt.



(2) Schutzzone A:

1. Die Regelungen des § 2 sowie der §§ 4 bis 6 dieser Satzung gelten innerhalb des als Schutzzone A bezeichneten Bereichs.
2. Die Schutzzone A umfasst einen Geländestreifen von 40 m Tiefe, gemessen jeweils von der Fahrbahnmitte, beidseits der
  - Crailsheimer Straße und der Dinkelsbühler Straße zwischen den Abzweigungen der Staatsstraße 1066 im Norden und der Abzweigung der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 37 zur Überschlagmühle im Süden sowie entlang der
  - Unteren Torstraße von der Abzweigung von der B 25 bis zur Abzweigung der Ringstraße, der
  - Staatsstraße 2222 von der Abzweigung von der B 25 bis zur Einmündung in den Kreisverkehr Ringstraße, der
  - Schopflocher Straße von der Abzweigung von der B 25 bis zur Abzweigung der Ortsdurchfahrt Aichenzell.

Der räumliche Geltungsbereich der Schutzzone A ist im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:10.000, der Teil der Satzung ist, in blauer Schraffur gekennzeichnet.

3. In den Geltungsbereich des § 2 (Schutzzone A) fallen Werbeanlagen an der Stätte der Leistung in durch Bebauungsplan festgesetzten Industrie-, Gewerbe- und vergleichbaren Sondergebieten; dies gilt auch für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebieten im Sinne von § 34 BauGB, wenn die vorhandene Bebauung den vorgenannten Gebieten entsprechen.

(3) Schutzzone B:

1. Die Regelungen des § 3 bis 6 dieser Satzung gelten innerhalb des Schutzzone B bezeichneten Bereichs.
2. Die Schutzzone B umfasst den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzone A und wird zusätzlich an zwei Stellen räumlich ausgeweitet:
  - Ab der Kreuzung der Bahnlinie Nördlingen-Dombühl mit der Crailsheimer Straße wird der Geltungsbereich in Richtung Kaltenbronn ausgeweitet. Der Geltungsbereich folgt in diesem Bereich der Bahnlinie und wird vor dem städtischen



Grundstück Flst. Nr. 1248/2 (Schleifweiher) wieder in Richtung Dinkelsbühler Straße zurück geführt.

- Zwischen Schopflocher Straße und B 25 wird der Geltungsbereich in Richtung Aichenzell erweitert. Die Grenze bilden die noch inbegriffenen Flst. Nr. 117/0, 118/0 und 120/0, jeweils auf Gemarkung Aichenzell. Entlang der beiden letztgenannten Flurstücke wird der Geltungsbereich wieder der Schopflocher Straße zugeführt.

Der räumliche Geltungsbereich der Schutzzone B ist im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:10.000, der Teil der Satzung ist, in roter Schraffur gekennzeichnet.

3. In den Geltungsbereich des § 3 (Schutzzone B) fallen Werbeanlagen
  - a) für Fremdwerbung. Als Fremdwerbung werden Werbeanlagen angesehen, die keinen unmittelbaren Bezug zur Stätte der Leistung haben. Werbeanlagen für ortsansässige kulturelle Einrichtungen werden hiervon ausgenommen.
  - b) an der Stätte der Leistung in durch Bebauungsplan festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten oder Mischgebieten; dies gilt auch für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebieten im Sinne von § 34 BauGB, wenn die vorhandene Bebauung den vorgenannten Gebieten entsprechen.

## **§ 2 Anforderungen in der Schutzzone A:**

- (1) Werbeanlagen dürfen keine grellen und stechenden Farben aufweisen.
- (2) Die Wirksamkeit und Wahrnehmbarkeit amtlicher Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen darf durch Werbeanlagen nicht eingeschränkt werden. Deren Farbe und Gestaltung darf zu keiner Verwechslung mit amtlichen Verkehrszeichen bzw. -einrichtungen führen.
- (3) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtungen sowie Lichtprojektionen auf Außenwände und auf öffentliche Straßen und Gehwege sowie in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen sind unzulässig.
- (4) Außerhalb der geschlossenen Ortschaft ist jede Werbung durch Bild, Schrift, Licht oder Ton verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den



Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden könnte, vgl. § 33 StVO.

### § 3 Anforderungen in der Schutzzone B:

(1) Allgemeine Anforderungen:

1. Werbeanlagen sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie insbesondere nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden oder worden sind, und der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts- und Straßenbild nicht erheblich beeinträchtigen.
2. Unzulässig sind
  - a) Werbeanlagen in störender Häufung und an Ortsrändern, soweit sie in die freie Landschaft wirken;
  - b) Werbeanlagen, die das Straßen- und Ortsbild erheblich beeinträchtigen, insbesondere ortsbildprägende Sichtachsen und Blickzüge, wesentliche Straßenräume und Fahrbahnmittelstreifen der Hauptzufahrten;
  - c) Werbeanlagen, die ortsbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Alleen, begrünte Bahndämme, Grünzüge, begrünte Fahrbahnmittelstreifen, Vorgartenzonen oder die Straßenraumbegrünung erheblich beeinträchtigen.

(2) Gestalterische Anforderungen:

1. Es gelten die Anforderungen des § 2 dieser Satzung entsprechend.
2. Werbeanlagen dürfen die architektonische Gliederung eines Gebäudes nicht überdecken; Fenster- und Schaufensterbeklebungen dürfen einen maximalen Beklebensanteil von 50% der Fensterfläche nicht übersteigen.
3. Werbeanlagen dürfen nicht oberhalb des Brüstungsbereichs des 1. Obergeschosses angebracht werden.



(3) Werbeausleger:

1. An der Fassade eines Gebäudes ist jeweils nur ein Werbeausleger (Nasenschild) zulässig. Zwischen zwei Auslegern ist ein Mindestabstand von 5 m zu halten.
2. Werbeausleger dürfen nur bis zur Unterkante der Fenster des 1. Obergeschoss angebracht werden und müssen eine überwiegend horizontale Ausrichtung aufweisen. Die Ausladung darf nicht mehr als 1,50 m betragen. Die Unterkante des Auslegers muss sich mindestens 2,50 m über der Straßenfläche liegen.
3. Die Ansichtsfläche des Werbeauslegers darf maximal 0,5 m<sup>2</sup> betragen.

(4) Werbe- und Hinweisschilder:

1. Wegweisende Hinweisschilder und –zeichen sind unzulässig. Dies gilt nicht für Hinweise auf öffentliche Einrichtungen oder Beherbergungsbetriebe.
2. Marken- und Reklameschilder dürfen nur flach und in Erdgeschosshöhe angebracht werden. Ihre Größe darf maximal 0,3 m<sup>2</sup> betragen.

(5) Schaukästen und Warenautomaten:

1. Schaukästen und Warenautomaten müssen sich in die architektonische Gliederung und Gestaltung der Gebäude oder der baulichen Anlagen, an denen sie angebracht sind, einfügen und sich dieser unterordnen.
2. Warenautomaten und Schaukästen müssen einfarbig sein und sich dem Farbton der Fassade, an der sie angebracht sind, anpassen.
3. Frei aufgestellte Warenautomaten und Schaukästen sind unzulässig.

**§ 4 Abweichungen:**

Die Stadt Feuchtwangen als Untere Baurechtsbehörde kann von den Vorschriften dieser Satzung nach Art. 63 BayBO Abweichungen erteilen.



### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten:**

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 2 bis 3 dieser Satzung unzulässige Werbeanlage errichtet.

### **§ 6 Inkrafttreten:**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Feuchtwangen, den 04.04.2013

Patrick Ruh  
1. Bürgermeister



### **Begründung:**

Im Umfeld der Crailsheimer und Dinkelsbühler Straße (mit Aufweitungen) wurde in den letzten Jahren eine Vielzahl von Werbeanlagen errichtet, die zwischenzeitlich in Ihrer äußeren Gestaltung und Anzahl das Ortsbild nachhaltig beeinträchtigen.

Um eine weitere Anhäufung von Werbeanlagen und die damit verbundene Verstärkung einer Störung des Orts- und Straßenbildes zu vermeiden bzw. dem sich abzeichnenden Trend entgegen zu wirken, sind Vorschriften zur Regulierung der Errichtung von Werbeanlagen und Warenautomaten in einer örtlichen Bauvorschrift zu treffen. Örtliche Bauvorschriften sind nach Art. 81 Abs.1 BayBO als Satzung auf Basis des Bauordnungsrechts zu erlassen.

Konkrete Rechtsgrundlage dieser Satzung stellt Art. 81 Abs.1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) dar.

Das Umfeld der Crailsheimer und Dinkelsbühler Straße stellt aufgrund Ihrer Qualifizierung als Bundesstraße ein stark frequentierter Bereich dar. Neben dem Schutz des Straßen- und Ortsbildes kommt dem Schutz der Verkehrsteilnehmer hier eine besondere Bedeutung zu.

Ziel der Satzung über Werbeanlagen und Warenautomaten im Umfeld der Crailsheimer und Dinkelsbühler Straße ist es, die Errichtung derartiger Anlagen im Geltungsbereich der Satzung zu regeln bzw. zu regulieren. Dem Trend auf Errichtung von Fremdwerbung soll entgegengewirkt werden. Werbung an der Stätte der Leistung soll jedoch grundsätzlich möglich bleiben. Eine Beeinträchtigung des Verkehrsteilnehmers soll jedoch ausgeschlossen werden. In diesem Sinne sollen Blink-, Wechsel oder Reflexbeleuchtungen sowie Lichtprojektionen auf Außenwände und auf öffentliche Straßen und Gehwege sowie in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen als unzulässig erklärt werden.

Die Art der baulichen Nutzung i.S.d. BauNVO ist im Geltungsbereich der Satzung unterschiedlich ausgeprägt. Im räumlichen Geltungsbereich werden sowohl Allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete, Sondergebiete als auch Gewerbegebiete oder Gebiete i. S. v. § 34 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen, tangiert.

Die Satzung unterscheidet zudem grundsätzlich zwischen Werbung an der Stätte der Leistung und Fremdwerbung.

Anlagen für Fremdwerbung sind im System der BauNVO, was die Art der baulichen Nutzung angeht, als gewerbliche Nutzung zu qualifizieren. Um vor diesem Hintergrund dem Grundrecht der Gewerbefreiheit und dem Eigentumsschutz nach Art. 14 GG ausreichend Rechnung zu tragen, wird innerhalb der Satzung zwischen einer Schutzzone A (geringe Beschränkungen) und einer Schutzzone B (weitergehende Beschränkungen) unterschieden.



In den Geltungsbereich des § 2 (Schutzzone A) fallen nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung in durch Bebauungsplan festgesetzten Industrie-, Gewerbe- und vergleichbaren Sondergebieten oder Gebieten im Sinne von § 34 BauGB, wenn die vorhandene Bebauung den vorgenannten Gebieten entsprechen. Die Anforderungen der Schutzzone A beziehen sich auf einen begrenzten Korridor entlang der B 25 und dienen vorwiegend dem Schutz der Verkehrsteilnehmer.

In den Geltungsbereich des § 3 (Schutzzone B) fallen Werbeanlagen für Fremdwerbung. Als Fremdwerbung werden Werbeanlagen angesehen, die keinen unmittelbaren Bezug zur Stätte der Leistung haben. Werbeanlagen für ortsansässige kulturelle Einrichtungen werden hiervon ausgenommen. Auch Werbeanlagen an der Stätte der Leistung in durch Bebauungsplan festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten oder Mischgebieten oder Gebieten im Sinne von § 34 BauGB, wenn die vorhandene Bebauung den vorgenannten Gebieten entspricht, fallen unter die Anforderungen des § 3. Die Schutzzone B enthält weitergehende Anforderungen für Werbeanlagen und Warenautomaten. Unter Bezugnahme auf die Art der baulichen Nutzung wird für Werbung an der Stätte der Leistung aufgrund des höheren Wohnanteils in den einschlägigen Gebieten eine Erhöhung der Anforderungen als verhältnismäßig angesehen. Eine Regulierung der Fremdwerbung im Rahmen der Anforderungen des § 3 wird unabhängig von der Art der baulichen Nutzung ebenfalls als verhältnismäßig angesehen. Neben dem Schutz des Verkehrsteilnehmers (durch Verweisung auf die Anforderungen der Schutzzone A) steht hier vor allem der Schutz des Straßen- und Ortsbilds im Vordergrund.

Eine ordnungsgemäße Abwägung der widerstreitenden öffentlichen mit den privaten Interessen beim Erlass der Satzung als örtliche Bauvorschrift wird hierdurch als gegeben angesehen.

Feuchtwangen, den 04.04.2013

Patrick Ruh  
1. Bürgermeister



### **Verfahren:**

- a) Der Stadtrat der Stadt Feuchtwangen hat in seiner Sitzung am 16.05.2012 (S 57/2012) die Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 43 „Verbot der Errichtung von selbstleuchtenden Werbeanlagen mit Blink- und Wechselschaltung“ an der Crailsheimer und Dinkelsbühler Straße beschlossen. In gleicher Sitzung wurde zur Sicherung der Planung eine entsprechende Veränderungssperre erlassen.

Der Aufstellungsbeschluss sowie die Veränderungssperre wurden am 08.06.2012 im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 12/2012 ortsüblich bekannt gemacht.

- b) Aus Vereinfachungsgründen wird der Erlass einer reinen örtlichen Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO einem Bauleitplanverfahren vorgezogen, da keine sonstigen Bebauungsplanfestsetzungen erfolgen sollen. Der Zweck ist mit dem Erlass einer örtlichen Bauvorschrift ebenso zu erreichen.

- c) Der Aufstellungsbeschluss vom 16.05.2012 (S 57/2012) zum Bebauungsplan Nr. 43 sowie die zur Sicherung der Planung erlassene Veränderungssperre wurden mit Beschluss vom 03.04.2013 (S 30/2013) aufgehoben.

Die Aufhebung bzw. Einstellung des Bauleitplanverfahrens wurde am 12.04.2013 im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 8/2013 ortsüblich bekannt gemacht.

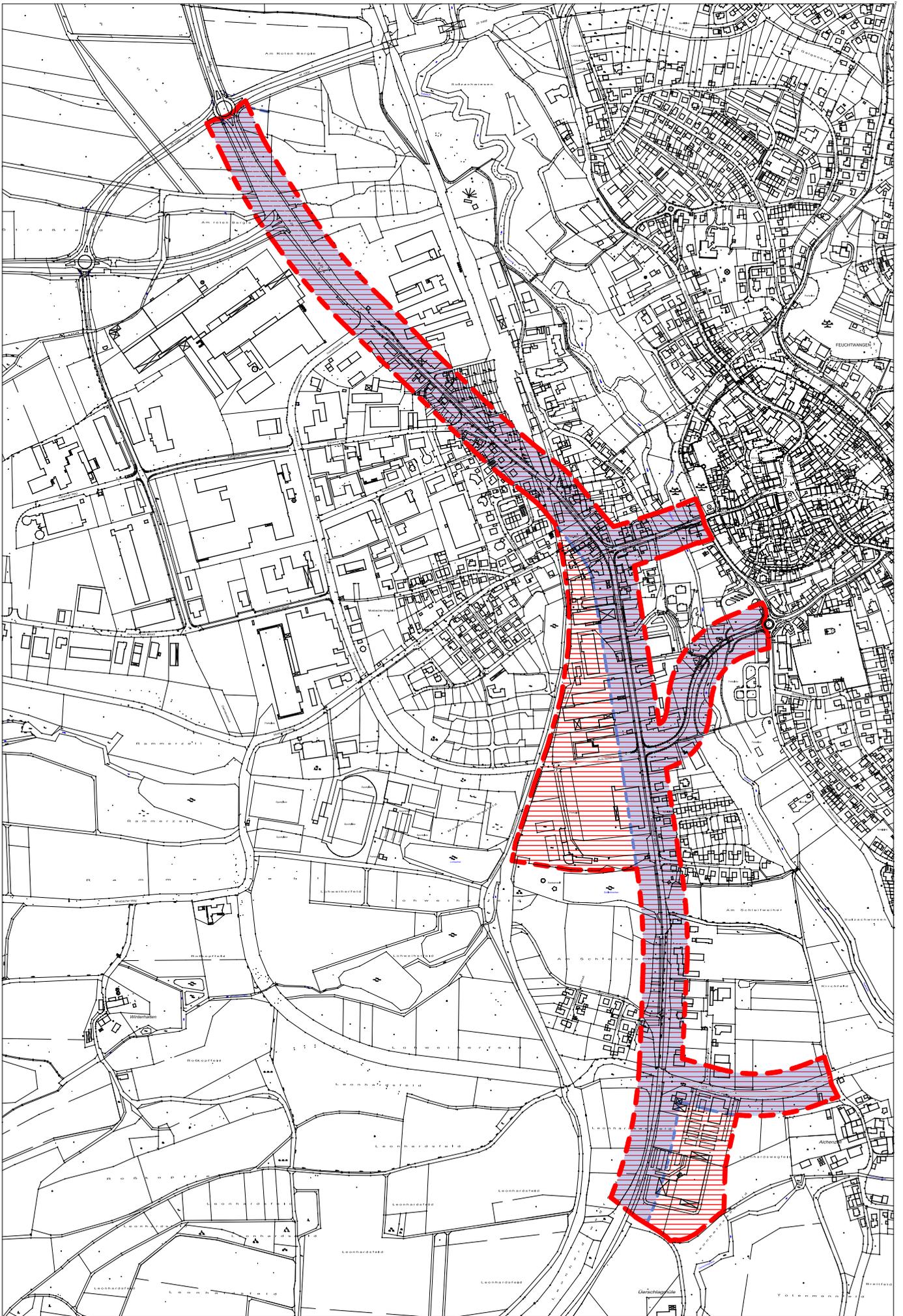
- d) Die bestehende Werbeanlagensatzung vom 09.03.2011 (S 40/2011) wurde mit Beschluss vom 03.04.2013 (S 30/2013) ebenfalls aufgehoben.

Die Aufhebung wurde am 12.04.2013 im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 8/2013 ortsüblich bekannt gemacht.

- e) Die vorliegende Satzung wurde am 12.04.2013 im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 8/2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Feuchtwangen, den 15.04.2013

Patrick Ruh  
1. Bürgermeister



Schutzzone A

Schutzzone B

Lageplan M. 1 : 10000